

Kurztitel

Grenzübergang Burghausen – Neue Brücke (BRD)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 193/1987

Typ

Vertrag - BRD

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

01.06.1987

Index

49/04 Grenzverkehr

Text**Artikel 2**

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Brücke über die Salzach von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz;
 - den die Dienstgebäude umgebenden Amtplatz einschließlich der Rampen am östlichen und westlichen Dienstgebäude;
 - die Karl-Stechele-Straße einschließlich der Standspur vom Amtplatz bis zur Einmündung in die Tittmoninger/Mautnerstraße;
 - im mittleren Dienstgebäude im Erdgeschoß die Abfertigungshalle, im Kellergeschoß den Sozialraum, den Durchsuchungsraum, die sanitäre Anlage sowie alle Verbindungswege und die Außentreppe;
 - im westlichen Dienstgebäude im Kellergeschoß den Fahrradraum einschließlich der Außentreppe;
- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
 - im mittleren Dienstgebäude im Erdgeschoß die an der Westseite gelegenen Räume, im Kellergeschoß den Raum nördlich des Installationsraums und den in der sanitären Anlage gelegenen Abstellraum;
 - im östlichen Dienstgebäude den südlichen Raum;
 - im westlichen Dienstgebäude den südlichen Raum.

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2018

Gesetzesnummer

10005621

Dokumentnummer

NOR12061897

alte Dokumentnummer

N4198711706L